Katholische Kirche
BISTUM ESSEN

Die Wahl von Kirchenvorständen (KV) und Pfarrgemeinderäten (PGR) am 8. und 9. November 2025

Häufige Fragen und Antworten

1. Die Gremien, die Wahlen und der Wahltermin

Was sind Pfarrgemeinderat (PGR) und Kirchenvorstand (KV)?
Der Pfarrgemeinderat und der Kirchenvorstand sind die zentralen Mitbestimmungsgremien in einer katholischen Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand ist das gesetzliche Vertretungsorgan der Kirchengemeinde, der das Kirchenvermögen verwaltet und sich um finanzielle, rechtliche, wirtschaftliche und personelle Fragen kümmert. Die zentralen Aufgaben des Pfarrgemeinderats in Zusammenarbeit mit der Pfarreileitung, dem Pastoralteam und dem KV sind die strategische Ausrichtung der Pastoral in der Pfarrei (Ziele, Schwerpunkte, Weiterentwicklung) sowie die Initiierung, Unterstützung und Koordination von Teams in pastoralen Handlungsfeldern.

Beide Gremien werden in demokratischen Wahlen von den Kirchenmitgliedern in der Pfarrei gewählt.

Gibt es am 8./9. November eine oder zwei Wahlen?
Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand sind zwei eigenständige Gremien, die nach unterschiedlichen Regeln gewählt werden. Durch Veränderungen im Kirchenvorstandsrecht ist es möglich, beide Gremien in diesem Jahr am gleichen Termin zu wählen, sodass man für beide Wahlen gemeinsam wählen und auch in der Vorbereitung und Umsetzung der Wahlen Ressourcen sparen kann. Auch in Zukunft soll es nun weiter gemeinsame Wahl-Termine geben.

2. PGR- und KV – Struktur und Zusammensetzung

Welche Aufgabenbereiche überschneiden sich bei PGR und KV? Wo muss der PGR beteiligt oder informiert werden?

Die genaue Zusammenarbeit zwischen PGR und KV ergibt sich aus der Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Pfarreien im Bistum Essen, die auf der Seite https://www.bistum-essen.de/info/pfarreien-gemeinden/pfarr-gemeinderaete abrufbar ist.

Insbesondere die Arbeit der vom PGR initiierten und koordinierten Teams in pastoralen Handlungsfeldern erfordert eine enge Abstimmung mit dem KV, weil diesen Teams eigene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Generell gilt, dass der PGR bei KV-Entscheidungen mit pastoralen Auswirkungen angehört werden soll, eine Entscheidung kann jedoch auch gegen die Meinung des PGRs erfolgen.

Kann der Kirchenvorstand seine Mitgliederzahl erhöhen?
Ja, ein Kirchenvorstand kann über die künftige Größe dieses Gremiums beraten und ggf. im Bischöflichen Generalvikariat rechtzeitig eine Erhöhung oder Reduzierung der Mitgliederzahl des neugewählten Gremiums beantragen. Fragen hierzu beantwortet Birgit Andrick, juristische Referentin im Stabsbereich des Bischöflichen Generalvikariats, (E-Mail: **birgit.andrick@bistum-essen.de).**

Wie groß sind PGR und KV nach einer erfolgten Pfarreifusion?
Die Größe des Kirchenvorstands hängt von der Mitgliederzahl der Kirchengemeinde ab. Ein KV kann zwischen fünf und 14 Mitglieder haben (§ 5 Abs. 2 WahlO KV). Vor einer Fusion können die bestehenden Kirchenvorstände beantragen, dass die Mitgliederzahl im neuen, fusionierten Gremium erhöht oder verringert wird. Fragen hierzu beantwortet Birgit Andrick, juristische Referentin im Stabsbereich des Bischöflichen Generalvikariats, (E-Mail: birgit.andrick@bistum-essen.de)

Die Größe des Pfarrgemeinderats umfasst auch für die fusionierten Pfarreien mindestens sechs und höchstens 24 Mitglieder (PGR-Satzung von 2021, § 2.2). Welche Größe der PGR der künftigen fusionierten Pfarrei haben soll, entscheiden die PGR der zu fusionierenden Pfarreien noch in ihrer Amtszeit.

Um diese Entscheidung zu koordinieren, beraten zunächst die amtierenden PGR-Vorstände diese Frage. Anschließend geben sie ihren bestenfalls gemeinsamen Vorschlag zur Beratung und Beschlussfassung in die ordentlichen Sitzungen ihrer PGR. Inhaltlich sollte in den Beratungen gut abgewogen werden, in welcher Gremiengröße der künftige PGR gut zusammenarbeiten kann. Eine Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat ist nicht erforderlich. Allerdings muss die Entscheidung so beraten und beschlossen werden, dass die Liste der Kandidierenden entsprechend dieses Beschlusses rechtzeitig aufgestellt werden kann. Die Liste muss spätestens sechs Wochen vor der Wahl veröffentlicht werden. Neben einer Erhöhung der Zahl der zu wählenden Mitglieder kann jeder Pfarrgemeinderat auch nach der Wahl durch die bis zu fünf hinzuberufenen Mitglieder für eine ausgewogene und arbeitsfähige Struktur sorgen.

Gibt es nach einer Pfarreifusion nur noch jeweils ein Gremium auf Stadtebene?
Ja! Nach den Pfarreifusionen auf Stadtebene im Zuge des Prozesses „Christlich leben. Mittendrin.“ gibt es nur noch jeweils einen stadtweiten PGR und einen KV.

Ist es korrekt, dass beim KV die Größe des Gremiums von der Anzahl der Pfarreimitglieder abhängt, beim PGR jedoch nicht?
Ja, das ist korrekt. Für den KV gibt es Richtwerte für die Größe des Gremiums – zwischen fünf und 14 – die von der Zahl der Pfarreimitglieder abhängen (§ 5 Abs. 2 WahlO KV). Unabhängig von diesen Richtwerten kann der KV über die Größe des zukünftigen Gremiums beraten und ggf. rechtzeitig im Bischöflichen Generalvikariat eine Erhöhung oder Reduzierung der Mitgliederzahl für die Zeit nach der Wahl beantragen. Fragen hierzu beantwortet Birgit Andrick, juristische Referentin im Stabsbereich des Bischöflichen Generalvikariats, (E-Mail: birgit.andrick@bistum-essen.de)

Beim PGR entscheidet der amtierende PGR über die Anzahl der künftigen Gremienmitglieder (zwischen sechs und 24). Eine Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat ist nicht

erforderliche. Allerdings muss die Entscheidung so beraten und beschlossen werden, dass die Liste der Kandidierenden entsprechend dieses Beschlusses rechtzeitig aufgestellt werden kann. Die Liste muss spätestens sechs Wochen vor der Wahl veröffentlicht werden.

3. Werbung für die Wahl – und für Kandidierende

Gibt es bewährte Ideen oder Beispiele aus anderen Orten, wie man erfolgreich Kandidierende für PGR und KV gewinnt? Ein Austausch über „Wahlwerbung“ wäre hilfreich.
Die Verantwortlichen im Bischöflichen Generalvikariat planen eine digitale Austauschplattform, auf der Verantwortliche für die Wahlen ihre Best-Practise-Ideen teilen können.

Weitere Ideen und Angebote:

- Das wirksamste Mittel, um mögliche Kandidierende für ein Engagement im PGR oder KV zu interessieren, ist die persönliche Ansprache. Hierfür hilft es, vorab im PGR und im KV Ideen zu sammeln, welche Kompetenzen und Interessen besonders benötigt werden und welche Personen vor diesem Hintergrund auf eine mögliche Kandidatur angesprochen werden könnten.
- Die Postkarten, die den Pfarreien für die Kandidierenden-Werbung zur Verfügung gestellt wurden, können – versehen mit Kontaktangaben in der Pfarrei – für persönliche Gespräche eine Unterstützung und vielleicht ein „Eisbrecher“ sein.
- Zur Information und Motivation können auf den Kommunikationskanälen der Pfarrei (Internetseite, Social-Media-Kanäle, Pfarrbrief, WhatsApp-Kanal …) die Videos verlinkt werden, die auf der Seite www.kirche-neu-gestalten.de abrufbar sind. Hier berichten aktuelle PGR- und KV-Mitglieder, was sie an ihrer Tätigkeit schätzen.
- Auf Pfarr- und Gemeindefesten können amtierende Gremienmitglieder mit den Menschen vor Ort ins Gespräch kommen und erfragen, was sie derzeit bewegt und was sie sich für die Zukunft wünschen. In diesen Gesprächen können womöglich auch Menschen für ein Gremienmandat motiviert werden, die bislang noch nicht im Blick von PGR oder KV waren.

4. Kandidatur und Wahlrecht

Werden alle KV-Mitglieder neu gewählt – auch jene, die nach alter Regelung noch zwei Jahre Amtszeit hätten?
Ja, im Rahmen der bevorstehenden Wahlen wird der gesamt KV neu gewählt.

Was passiert, wenn alle bisherigen PGR-Mitglieder erneut kandidieren möchten?
Es gibt keine Beschränkung der Amtszeiten, deshalb können alle Mitglieder erneut kandidieren.

Auch für den Wahlausschuss wäre dies kein rechtliches Problem, da die PGR-Satzung nicht verlangt, dass Wahlausschuss-Mitglieder nicht selbst zur Wahl stehen dürfen. Für die Außenwahrnehmung sollte der PGR jedoch möglichst weitere Menschen finden, die nicht zur

Wahl stehen und im Wahlausschuss mitarbeiten sowie sich als Wahlhelferinnen und -helfer engagieren.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Liste der Kandidierenden. Wer nicht direkt auf dieser Liste aufgeführt ist und dennoch kandidieren möchte, kann beim Wahlausschuss zwölf Unterschriften von Wahlberechtigten aus der Pfarrei vorlegen und wird dann ebenfalls in die Kandidierenden-Liste eingetragen.

Wie geht man damit um, wenn weniger als vier PGR-Mitglieder ausscheiden – ist dann eine Neuwahl zwingend?
Die Wahl ist von unserem Bischof angeordnet worden und muss deshalb grundsätzlich auch als Wahl durchgeführt werden, selbst, wenn die allermeisten – oder sogar alle – PGR-Mitglieder wieder neu antreten möchten und kaum jemand ausscheidet. Schließlich könnten sich ja auch neue Kandidierende für ein Mandat bewerben.

Nur falls sich bis zwei Wochen vor der PGR-Wahl nicht mehr Kandidierende finden, als Mitglieder zu wählen sind, sind die Kandidierenden automatisch zu PGR-Mitgliedern bestellt. Eine Wahl findet dann nicht statt (§12, Abs. 3 der PGR-Wahlordnung).

Was geschieht, wenn sich keine Kandidierenden für den PGR finden? Können stattdessen die Gemeinde-Teams vernetzt arbeiten und Aufgaben übernehmen?
Nichts spricht gegen eine stärke Vernetzung von Gemeinde-Teams in einer Pfarrei, diese ist sinnvoll und wünschenswert. Nur der PGR verfügt jedoch durch die Beteiligungsmöglichkeiten aller Kirchenmitglieder als das zentrale pastorale Mitbestimmungsgremium der Pfarrei über die Legitimation, die Teams in pastoralen Handlungsfeldern zu initiieren und langfristig zu koordinieren. Zu diesen Teams sollen die Gemeinde-Teams weiterentwickelt werden. Die Zusammenarbeit und Beratungstätigkeit ohne diese Legitimation könnte auf Dauer instabil werden.

Falls sich bis zwei Wochen vor der PGR-Wahl nicht mehr Kandidierende finden, als Mitglieder zu wählen sind, sind die Kandidierenden automatisch zu PGR-Mitgliedern bestellt. Eine Wahl findet dann nicht statt (§12, Abs. 3 der PGR-Wahlordnung).

Müssen Kandidierende für PGR und KV zwingend in der jeweiligen Pfarrei wohnen oder gibt es hier neue Regelungen?
Bis zum 10. Juni, konnten sich nicht nur die Wählerinnen und Wähler, sondern auch die Kandidierenden für PGR und KV melden, wenn sie ihr aktives und passives Wahlrecht nicht an ihrem Wohnort, sondern in einer anderen Pfarrei wahrnehmen möchten. Diese Wechselmöglichkeit gab es innerhalb des Bistums Essen und für die unmittelbar angrenzenden Bistümer. Der lange Vorlauf für diese erstmals möglichen Wechsel hängt mit den umfangreichen Abstimmungsprozessen zusammen, weil NRW-weit alle betroffenen Wählerinnen- und Wählerlisten abgeglichen werden müssen.

Warum wurde eine Fünf-Monats-Frist festgesetzte, bis zu der sich KV-Kandidierende sowie Wählerinnen und Wählern ummelden mussten, die ihr Wahlrecht nicht an ihrem Wohnort, sondern in einer anderen Pfarrei wahrnehmen möchten? In vielen Fällen gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal einen Wahlvorstand.
Der lange Vorlauf für diese erstmals möglichen Wechsel hängt mit den umfangreichen Abstimmungsprozessen zusammen, weil NRW-weit alle betroffenen Wählerinnen- und Wählerlisten abgeglichen werden müssen. Den Verantwortlichen im Bistum Essen ist bewusst, dass diese Frist in manchen Fällen nicht zufriedenstellend sein wird, ein kürzerer Vorlauf konnte jedoch landesweit nicht vereinbart werden.

Wenn bei einer pfarreiweiten Wahl nur exakt so viele Kandidierende gefunden werden wie Sitze zu besetzen sind – sind diese dann ohne Wahl bestellt?
Falls sich bis zwei Wochen vor der PGR-Wahl nicht mehr Kandidierende finden, als Mitglieder zu wählen sind, sind die Kandidierenden automatisch zu PGR-Mitgliedern bestellt. Eine Wahl findet dann nicht statt (§12, Abs. 3 der PGR-Wahlordnung).

Im Falle des KV soll auf dem Wahlzettel ein Name mehr stehen als Sitze zu besetzen sind. Ist dies tatsächlich nicht möglich, müssen jedoch mindestens so viele Kandidierende nominiert werden, wie Sitze zu besetzen sind. Auch in diesem Falle ist dann eine Wahl als reine Bestätigungswahl durchzuführen.

Können amtierende Mitglieder des PGR, die sich erneut zur Wahl stellen, gleichzeitig im Wahlausschuss mitwirken?
Ja, rechtlich ist dies möglich. Eine Mitarbeit von Kandidierenden im Wahlausschuss ist jedoch nicht wünschenswert, um unter den Pfarreimitgliedern Sorgen vor einer möglichen Befangenheit im Wahlausschuss erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Ist es zutreffend, dass es für die Gremien in manchen Pfarreien aufgrund der geplanten Fusionen im Zuge des Programms „Christlich leben. Mittendrin“ verkürzte Amtszeiten gibt? Und wenn ja: Wo kann ich einsehen, ob es für meine Pfarrei eine verkürzte Amtszeit der Gremien gibt?
Ja, das ist richtig. Nach dem Start in Oberhausen und Bottrop wird derzeit der Zeitplan der weiteren Prozesse im Programm „Christlich leben. Mittendrin.“ und der damit verbundenen Pfarreifusionen festgelegt. Nach den Sommerferien werden die Verantwortlichen in den Pfarreien und im Bischöflichen Generalvikariat die geplanten Termine und die sich daraus ergebenden voraussichtlichen Amtszeiten von PGR und KV nennen können.

5. Wahlausschuss (PGR) und Wahlvorstand (KV)

Wer ist für die Durchführung der Wahl zuständig – Wahlausschuss oder Wahlvorstand? Gibt es hier eine klare Aufgabentrennung?
Grundsätzlich gibt es einen Wahlausschuss für die PGR-Wahl und einen Wahlvorstand für die KV-Wahl. Für die gemeinsame Gremienwahl im November können Wahlausschuss und –vorstand in Personalunion aufgestellt werden, um Ressourcen zu sparen. In diesem Fall ist zu beachten, dass dieses gemeinsame Gremium immer in einem Teil seiner Sitzungen als PGR-Wahlausschuss tagt und im anderen als KV-Wahlvorstand. Dies muss in den Protokollen eindeutig ersichtlich sein. Zudem müssen die Formulare nach Gremien getrennt geführt werden.

Wie viele Mitglieder soll ein gemeinsamer Wahlausschuss des PGR umfassen, der auch die Arbeit des KV-Wahlvorstands übernimmt?
Der Wahlausschuss umfasst mindestens fünf Mitglieder: der Pfarrer bzw. der oder die Pfarrbeauftragte sowie vier gewählte PGR-Mitglieder. Wichtig ist, dass der Wahlausschuss eine ungerade Anzahl Mitglieder hat. Weitere Helferinnen und Helfer, besonders zur Umsetzung der Wahl, kann der Wahlausschuss hinzuberufen.

Dürfen amtierende Mitglieder von PGR oder KV Teil des Wahlausschusses bzw. des Wahlvorstands sein? Und dürfen sie gleichzeitig kandidieren?
Die Die Mitglieder des PGR-Wahlausschusses müssen amtierende PGR-Mitglieder sein, während sich im KV-Wahlvorstand zwar Mitglieder des amtierenden KV, aber keine Kandidierenden für den neuen KV engagieren dürfen. Auch im PGR-Wahlausschuss sollten keine Kandidierenden mitarbeiten, um unter den Pfarreimitgliedern Sorgen vor einer möglichen Befangenheit im Wahlausschuss erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Muss der Wahlausschuss für die PGR-Wahl zwingend aus Mitgliedern von PGR und KV bestehen?
Nein, für den PGR-Wahlausschuss genügen Mitglieder aus dem PGR.

Wer soll in den KV-Wahlvorstand entsendet werden, wenn KV-Mitglieder selbst dort nicht mitarbeiten dürfen?
Der PGR-Wahlausschuss, der aus amtierenden PGR-Mitgliedern besteht, kann die Aufgaben des KV-Wahlvorstandes mit übernehmen.

6. Wahlbezirke in der Pfarrei

Bis wann muss dem Generalvikariat mitgeteilt werden, ob man für die PGR-Wahlen einen Pfarreiwahlbezirk oder mehrere Gemeindewahlbezirke wählt?
Die Listen der Wählerinnen und Wähler werden nach den Sommerferien zusammengestellt. Dementsprechend sollte diese Information spätestens im Laufe der Sommerferien an Stefanie Alders, Referentin für pastorale Verantwortungsgremien im Bischöflichen Generalvikariat (E-Mail: stefanie.alders@bistum-essen.de) oder die Abteilung Meldewesen (E-Mail: meldewesen@bistum-essen.de) zurückgemeldet werden.

Darf die Anzahl der PGR-Wahlbezirke selbst festgelegt werden – z. B. wenn Kirchen geschlossen sind?
Der amtierende PGR kann für die Wahl im November entscheiden, bisherige Gemeindebezirke zu Wahlbezirken zusammenzuschließen – so können z.B. zwei benachbarte Gemeinden zu einem gemeinsamen Wahlbezirk oder alle Gemeinden der Pfarrei zu einem einzigen Wahlbezirk zusammengefasst werden. Bisherige Wahlbezirke können jedoch nicht aufgeteilt werden. Die Information zu den Wahlbezirken sollte spätestens im Laufe der Sommerferien an Stefanie Alders, Referentin für pastorale Verantwortungsgremien im Bischöflichen Generalvikariat (E-Mail: stefanie.alders@bistum-essen.de) oder die Abteilung Meldewesen (E-Mail: meldewesen@bistum-essen.de) zurückgemeldet werden, damit entsprechend der Wahlbezirke die Listen der Wählerinnen und Wähler aufgestellt werden können.

In einem Wahlbezirk kann es mehrere Wahllokale geben, so dass auch bei der Entscheidung für einen gemeinsamen Wahlbezirk in der Pfarrei, an jedem Kirchort ein Wahllokal eingerichtet werden kann. Wichtig ist, dass nur eine Wählerliste existiert und eine Mehrfachwahl nicht möglich ist.

Gibt es für die KV-Wahl ebenfalls die Möglichkeit, in mehreren Bezirken zu wählen?
Bei der KV-Wahl gibt es den Pfarrbezirk als einen gemeinsamen Wahlbezirk, in dem mehrere Wahllokale eingerichtet werden können. Wichtig ist, dass nur eine Wählerliste existiert und eine Mehrfachwahl nicht möglich ist.
Nur bei der Fusion zweier Pfarreien ist eine Ausnahme von dieser Regel möglich (§ 1 Abs. 4 WahlO KV).

Wie kann bei pfarreiweiten Wahlen eine paritätische Vertretung aller Gemeinden erreicht werden, wenn die Wahl letztlich über Mehrheiten läuft?
Bei der Besetzung der Gremien sollte vor allem eine strategische Ausrichtung pastoral relevanter Themen für die Pfarrei und deren Stadtteile und Quartiere im Vordergrund stehen – und nicht eine paritätische Besetzung nach Kirchorten.

Der neue PGR kann zudem nach der Wahl durch bis zu fünf zusätzlich hinzuberufene Mitglieder für eine inhaltlich noch stärker ausgewogene Struktur seiner Mitglieder sorgen. Wichtig ist, dass alle Gemeinden anderer Muttersprache und Ritus, die in der Pfarrei einen festen Gottesdienstort haben, mit einer Person im PGR vertreten sind. Ist dies nicht bereits durch die Wahl erfüllt, werden entsprechende Personen hinzuberufen.

7. Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler – Briefwahl

Wie werden Menschen mit Migrationshintergrund bzw. aus fremdsprachigen Gemeinden korrekt im Wählerverzeichnis erfasst – insbesondere, wenn sie über die ganze Stadt verteilt wohnen?
Die Gemeinden anderer Muttersprache und Ritus gehören jeweils zu der Pfarrei, zu der ihr Kirchort gehört, in der Regel wohnen viele Mitglieder jedoch in anderen Pfarreien. Deshalb gibt es für sie ein besonderes Verfahren:

- Das Bischöfliche Generalvikariat rät allen Seelsorgenden der Gemeinden anderer Muttersprache und Ritus, in den Wochen vor den Sommerferien eine Liste auszulegen, in die sich die Gemeindemitglieder eintragen können, die nicht in ihrer Wohnpfarrei, sondern in der Pfarrei ihrer Gemeinde wählen möchten. In diese Liste müssen sich Gemeindemitglieder bis spätestens vier Wochen vor der Wahl eintragen.
- Die Gemeindemitglieder können in dieser Liste ankreuzen, ob sie sich für die PGR-Wahl, die KV-Wahl oder für beide Wahlen ummelden möchten.
- Menschen anderer Muttersprache und Ritus, die an ihrem Wohnort wählen möchten, stehen dort automatisch in der Wählerliste und müssen nichts tun.

Welche Regelungen gelten für die Briefwahl? Reicht eine telefonische Beantragung aus oder muss sie schriftlich bzw. vor Ort erfolgen?
Auf der Internetseite www.kirche-neu-gestalten.de kann man sich in den Bereichen „Pfarrgemeinderatswahlen 2025“ und „Kirchenvorstandswahlen 2025“ jeweils ein entsprechendes Formular herunterladen. Beide Formulare können ausgefüllt im Pfarrbüro eingereicht werden. Alternativ nimmt das Sekretariat Briefwahl-Anträge auch in einem Telefonat auf. Über die jeweiligen Fristen entscheidet der Wahlausschuss (PGR) bzw. Wahlvorstand (KV) vor Ort und veröffentlicht diese in Aushängen, Gemeindenachrichten und anderen Pfarrei-Informationen.

Müssen Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren im Wählerverzeichnis besonders gekennzeichnet werden?
Während KV-Wählerinnen und –Wähler mindestens 18 Jahre alt sein müssen, darf der PGR auch schon von Menschen ab 14 Jahren gewählt werden. Da es für PGR und KV unterschiedliche Listen der Wählerinnen und Wähler gibt, müssen Jugendliche in der PGR-Liste nicht besonders gekennzeichnet werden. Wichtig ist jedoch auf die unterschiedlichen Altersgrenzen zu achten: Wählen dürfen den PGR bereits 14-Jährige, für eine Kandidatur muss der- oder diejenige jedoch mindestens 16 Jahre alt sein.

Wie belaufen sich die Kosten für die digitale Wählerinnen- und Wählerliste?
Um die Liste der Wählerinnen und Wähler in einer Pfarrei digital zu führen, gibt es diese drei Varianten mit unterschiedlichen Kosten:

- Möglichkeit 1 (kostenlos): Die Liste wird in der Pfarreicloud an einem Gerät in einem Wahllokal geführt. Für die anderen Wahllokale werden Briefwahlunterlagen ausgeben. Am Abend werden dann zunächst die Briefwählerinnen und -wähler in die Liste eingetragen – mögliche „Doppelwähler“ werden so aussortiert. Erst danach werden die Stimmen ausgezählt.

- Möglichkeit 2 (teuer): Möchte man mit mehreren Geräten auf die in der Pfarreicloud abgelegte Liste der Wählerinnen und Wähler zugreifen, muss für jedes weitere Gerät eine eigene Pfarreicloud-Lizenz für 150€ erworben werden.

- Möglichkeit 3 (günstig): Der E-Mail Anbieter https://mailbox.org/de/ bietet datenschutzsichere E-Mail-Konten an, die jeweils auch über einen Cloud-Speicher verfügen, in dem mehrere Personen gleichzeitig eine Datei in einem freien Officeprodukt bearbeiten können – also zum Beispiel die Liste der Wählerinnen und Wähler. Pro Nutzerin oder Nutzer liegen die monatlichen Kosten hier bei 3 Euro.